



Buckten



Häfelfingen



Känerkinden



Läfelfingen



Rümlingen



Wittinsburg

Statuten der Feuerwehr Homburg

in Kraft per 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Zweckverband.....	3
§ 2	Feuerwehr.....	3
§ 3	Bauten und Material.....	3
§ 4	Feuerwehrrat.....	4
§ 5	Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrrats.....	4
§ 6	Rechnungsführende Gemeinde.	5
§ 7	Rechnungsprüfungskommission	5
B.	Feuerwehrdienst.....	5
§ 8	Dienstdauer.....	5
§ 9	Rekrutierung.....	6
§ 10	Dienstleistung.....	6
§ 11	Befreiung vom persönlichen Dienst	6
§ 12	Einteilung, Beförderung.....	6
§ 13	Übungen, Ausbildungsdienste, Entschuldigungen.....	6
§ 14	Sold, Funktionsvergütung.....	7
C.	Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung.....	7
§ 15	Ersatz der Einsatzkosten.....	7
§ 16	Entgelte für Hilfeleistungen.....	7
§ 17	Vergütungen für Hilfestellungen.....	7
§ 18	Finanzierung.....	7
§ 19	Beiträge der Mitgliedsgemeinden.....	8
§ 20	Aufteilung der Beiträge, Zahlungsmodus.....	8
§ 21	Ausgabenzuständigkeit	8
D.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 22	Rechtsmittel.....	8
§ 23	Sanktionen, Bussen	9
§ 24	Versicherungen.....	9
§ 25	Feuerwehrverordnung.....	9
§ 26	Statutenänderung.....	10
§ 27	Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 28	Austritt.....	10
§ 29	Auflösung und Liquidation.....	10
§ 30	Genehmigungen, Inkrafttreten.....	10

Präambel

Diese Statuten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Der Lesbarkeit halber wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

Die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läfelfingen, Rümlingen und Wittinsburg beschliessen:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Zweckverband**

¹ Unter dem Namen „Feuerwehr Homburg“ besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GemG) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Sitz des Zweckverbandes ist Känerkinden.

³ Weitere Einwohnergemeinden können auf Antrag des Feuerwehrrats durch Ergänzung der Statuten aufgenommen werden. Einkaufskosten werden bei Vertragsverhandlung vereinbart.

§ 2 Feuerwehr

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

² Er betreibt die Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieser Statuten.

³ Der personelle Bestand der Feuerwehr Homburg soll mindestens 50 Feuerwehrangehörigen betragen und soll die Zahl von 70 Feuerwehrangehörigen nicht überschreiten.

⁴ Das Kommando informiert den Feuerwehrrat über jeden Einsatz.

§ 3 Bauten und Material

¹ Der Zweckverband beschafft und unterhält das notwendige Feuerwehrmaterial.

² Er mietet die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen von Dritten an.

³ Die Magazinmiete basiert auf den Brutto-Standflächen nach den Richtlinien und Angaben der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), Basis Beitragsschlüssel für Feuerwehrmagazine. Die Brutto-Standflächen beinhalten auch Flächenanteile für Nebenräume.

⁴ Die Bruttostandflächen sind in der Verordnung aufgeführt. Sie sind bei Bedarf anzupassen.

⁵ Der Standflächenpreis ist in der Verordnung geregelt.

§ 4 Feuerwehrrat

- ¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 34e GemG bildet den Feuerwehrrat.
- ² Jede Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf 1 Sitz im Feuerwehrrat. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet ein Mitglied des Gemeinderates in den Feuerwehrrat. Im weiteren konstituiert sich dieser selbst.
- ³ Ein Mitglied des Kommandos ist Beisitzer ohne Stimmrecht.
- ⁴ Der Präsident beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Frist beträgt 10 Tage.
- ⁵ Jedes Mitglied des Feuerwehrrats ist berechtigt, spätestens 15 Tage vor einer Sitzung schriftliche Anträge zu Handen der Traktandenliste einzureichen. Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind oder zu spät beantragt wurden, können erst an der nächsten Sitzung entschieden werden. Jeder Delegierte hat das Recht, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 20 Tagen zu verlangen.
- ⁶ Der Feuerwehrrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitgliedsgemeinden vertreten sind. Die Beschlussfassung des Feuerwehrrats erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- ⁷ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- ⁸ Die Entschädigung des Feuerwehrrats erfolgt gemäss Stundenansatz für Sitzungsgelder der rechnungsführenden Gemeinde.

§ 5 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrrats

- ¹ Der Feuerwehrrat leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht. Er kann Verfügungen erlassen.
- ² Dem Feuerwehrrat werden folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:
 - a. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
 - b. Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter
 - c. Wahl der weiteren Offiziere
 - d. Verabschiedung des Voranschlags zu Handen der Mitgliedsgemeinden
 - e. Verabschiedung der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliedsgemeinden
 - f. Erlass und Aenderung der Feuerwehrverordnung
 - g. Einteilung und Entlassung der Feuerwehrangehörigen oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen auf Antrag des Feuerwehrkommandos
 - h. Genehmigung des Übungsplans gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos
 - i. Entgegennahme von Rapporten und Ahndung von Straffällen.
- ³ Der Feuerwehrrat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zu Gunsten Privater.
- ⁴ Er kann sie zudem für Hilfestellungen zu Gunsten einer Mitgliedsgemeinde aufbieten.

§ 6 Rechnungsführende Gemeinde

¹ Das Rechnungswesen der Feuerwehr Homburg wird durch die rechnungsführende Gemeinde besorgt.

² Der Feuerwehrrat bestimmt die rechnungsführende Gemeinde. Diese bezeichnet gegenüber dem Feuerwehrrat eine für die Rechnungsführung verantwortliche Person.

³ Die rechnungsführende Gemeinde hat Anspruch auf eine jährliche Entschädigungspauschale. Diese ist in der Verordnung geregelt.

§ 7 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden wählen je eine Person aus ihrer Mitte als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands gemäss folgendem Schema:

	Buckten	Häufelfingen	Känerkinden	Läufelfingen	Rümlingen	Wittinsburg
2015				x	x	x
2016	x				x	x
2017	x	x				x
2018	x	x	x			
2019		x	x	x		
2020			x	x	x	
2021				x	x	x

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Angehörige der Feuerwehr Homburg sein.

B. Feuerwehrdienst

§ 8 Dienstdauer

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Mitgliedsgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird. Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.

² Ein freiwilliger Beitritt ist möglich ab Beginn des Jahres in dem das 18. Altersjahr erreicht wird.

§ 9 Rekrutierung

¹ Das Feuerwehrkommando bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. Die Rekrutierung erfolgt jährlich.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Das Feuerwehrkommando kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

⁴ Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen und die Grundausbildung absolviert haben, können sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden.

§ 10 Dienstleistung

¹ Der Feuerwehrrat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des persönlichen Feuerwehrdienstes. Er achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsgemeinden.

² Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung vor oder über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen,
- d. Befreiung vom persönlichen Dienst.

§ 11 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst befreit sind

- a. der Gemeinderat
- b. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

§ 12 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Feuerwehrrat nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

§ 13 Übungen, Ausbildungsdienste, Entschuldigungen

¹ Der Feuerwehrkommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Dem Jahresprogramm ist Folge zu leisten.

³ Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher dem Feuerwehrkommando schriftlich und begründet einzureichen. Verhinderungsgründe sind in der Verordnung geregelt.

§ 14 Sold, Funktionsvergütung

¹ Der Zweckverband richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Der Soldansatz ist in der Verordnung geregelt.

² Der Zweckverband richtet zusätzlich zum Sold jährlich eine pauschale Funktionsvergütung aus. Die Funktionsvergütung ist in der Verordnung geregelt.

C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 15 Ersatz der Einsatzkosten (§§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 Abs. 3 sowie 40 Abs. 1 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist dem Zweckverband zu entrichten.

² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

³ Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen innerhalb von 12 Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 16 Entgelte für Hilfeleistungen

¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen sind an den Zweckverband zu entrichten.

² Sie richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

§ 17 Vergütungen für Hilfestellungen

Mitgliedsgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 5 Absatz 2 in Anspruch nehmen, vergüten dem Zweckverband die daraus entstandenen Aufwendungen.

§ 18 Finanzierung

¹ Der Zweckverband finanziert seine Ausgaben aus den von den Mitgliedsgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln.

² Löschbeiträge werden von der BGV direkt an die Feuerwehr Homburg überwiesen. Sie werden jährlich und unter Berücksichtigung des jeweiligen Anspruchs individuell mit den Beiträgen der Gemeinden verrechnet.

§ 19 Beiträge der Mitgliedsgemeinden

¹ Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge für Ausgaben, an die die BGV Beiträge leistet, sind für die Mitgliedsgemeinden gebundene Ausgaben.

³ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen in den Mitgliedsgemeinden der Zustimmung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in dieser Höhe zuständig ist.

§ 20 Aufteilung der Beiträge, Zahlungsmodus

¹ Die Aufteilung der Beiträge unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe deren Einwohnerzahl und zur Hälfte nach Massgabe des Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet.

² Stichtag ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

³ Der Kostendeckungsbeitrag der Mitgliedsgemeinden ist wie folgt zur Zahlung fällig:

31. Januar 50% des Kostendeckungsbeitrages (Basis Budget für das Laufende Jahr)

31. März Differenzzahlung auf Grund der Schlussabrechnung des vergangenen Jahres

§ 21 Ausgabenzuständigkeit

¹ Das Feuerwehrkommando hat eine Ausgabenzuständigkeit innerhalb des Budgets für laufende Ausgaben sowie für Investitionen bis CHF 2'000.00.

² Nicht budgetierte Einzelausgaben über CHF 2'000.00 bedürfen der Genehmigung des Feuerwehrrats.

D. Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrrats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats einer Mitgliedsgemeinde kann innert 10 Tagen beim Strafrichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 23 Sanktionen, Bussen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Statuten werden bestraft mit

- a. Verweis
- b. Busse bis zu CHF 1'000.00
- c. Degradierung
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzdienspflichtigen

² Die in Absatz 1 unter Buchstaben b-d genannten Strafen können kombiniert werden.

³ Der Gemeinderat des Niederlassungsorts des Feuerwehrangehörigen ist zuständig für Bussen gegenüber Feuerwehrangehörigen. Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbandes. Die Bussenansätze sind in der Verordnung geregelt.

⁴ Der Gemeinderat am Ort der Übertretung ist zuständig für Bussen gegenüber übrigen Personen. Die Bussen fallen in die Kasse der Mitgliedsgemeinde.

§ 24 Versicherungen

¹ Unfall und Krankheit im Feuerwehrdienst melden die Feuerwehrangehörigen direkt dem Arbeitgeber (UVG, Nichtberufsunfall) bzw. der Krankenkasse (KVG), sowie dem Feuerwehrkommando innert 5 Tagen.

² Der Kommandant stellt sicher, dass sämtliche Feuerwehrangehörige bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Unfall und Krankheit versichert sind. Hierbei handelt es sich um eine subsidäre Versicherung.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

⁴ Hilfeleistende Dritte melden Unfälle und Krankheit ebenfalls dem Arbeitgeber, bzw. der Krankenkasse, sowie dem Feuerwehrkommando innert 5 Tagen.

§ 25 Feuerwehrverordnung

¹ Der Feuerwehrrat regelt in der Verordnung:

- a. Die Details der Organisation
- b. Funktionen und Entschädigungen, ausgenommen diejenige des Feuerwehrrats
- c. Rechnungsführende Gemeinde
- d. Bussen
- e. Lohnersatz
- f. Entschädigung Magazine
- g. Einsatzkosten

² Er bringt der BGV die Verordnung zur Kenntnis.

§ 26 Statutenänderungen

- ¹ Die Statuten können durch Beschluss des Feuerwehrrats mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- ² Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) und des Regierungsrats.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten und die Verordnung des Feuerwehrazweckverbands Homburg vom 01.01.2011 werden aufgehoben.

§ 28 Austritt

- ¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige den Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.
- ² Die austretende Mitgliedsgemeinde hat wie folgt Anspruch auf das Vermögen des Zweckverbandes: Das austretende Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Anteil an den Fahrzeugen, Feuerwehrmaterial und –gerätschaften, der seinen Anteil an den Kosten gemäss dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenbeteiligungsschlüssel entspricht.
- ³ Die Vermögensausscheidung wird durch den Feuerwehrrat vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, kann die Vermittlung der BGV angerufen werden.

§ 29 Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Auflösung des Verbandes ist auf das Ende des Kalenderjahres möglich, sofern sie von der Mehrheit der Mitgliedergemeinden und unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren verlangt wird.
- ² Die Aufteilung des Feuerwehrmaterials und –gerätschaften und eines allfälligen Liquidationsüberschusses richtet sich nach den Bestimmungen über den Austritt eines Verbandsmitglieds.

§ 30 Genehmigungen, Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der BGV und des Regierungsrats.
- ² Sie treten am 01.01.2015 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNGEN VON**BUCKTEN**

beschlossen am:

04.12.2014

Peter Riebli

Gemeindepräsident



Christine Gerhard

Gemeindeverwalterin

**HÄFELFINGEN**

beschlossen am:

09.12.2014

Eugen Strub

Gemeindepräsident



Christine Gerhard

Gemeindeverwalterin

**KÄNERKINDEN**

beschlossen am:

04. Dez. 2014

Christine Bürgin

Gemeindepräsidentin



Susanna Oswald

Gemeindeverwalterin

**LÄUFELFINGEN**

beschlossen am:

11. JUNI 2015

Dieter Forter

Gemeindepräsident



Thomas Faulstich

Gemeindeverwalter

**RÜMLINGEN**

beschlossen am:

- 4. DEZ. 2014

Edi Berger

Gemeindepräsident



Nicole Bürgin

Gemeindeverwalterin

**WITTINSBURG**

beschlossen am:

01. Dez. 2014

Regula Blochwitz

Gemeindepräsidentin



Stephan Schneider

Gemeindeverwalter



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 2055

vom 22. Dezember 2015 genehmigt.